



Merkblatt

EINHEITSBEDINGUNGEN

der deutschen Textilwirtschaft (in der Fassung vom 01.01.2020)

GermanFashion
Modeverband Deutschland e.V.

GESAMTMASCHE



IVGT

VORWORT

Die Lieferbeziehungen in der deutschen Textil- und Bekleidungsbranche sind von den Einheitsbedingungen der deutschen Textilwirtschaft geprägt.

Das vorliegende Merkblatt enthält Antworten auf die zentralen Fragen zu den Einheitsbedingungen, die erst jüngst mit Wirkung zum 1. Januar 2020 an die rechtlichen Entwicklungen angepasst wurden.

Seine Ausführungen sollen zu einem besseren Verständnis der Einheitsbedingungen beitragen und den Unternehmen helfen, sie in der Praxis richtig anzuwenden.

Das Merkblatt soll als praktische Handreichung dienen, es kann jedoch weder die Heranziehung einschlägiger Fachliteratur noch rechtliche Beratungsleistungen ersetzen.

INHALT

1. DIE EINHEITSBEDINGUNGEN DER DEUTSCHEN TEXTILWIRTSCHAFT

1.1 Was sind die Einheitsbedingungen und welche Vorteile bieten sie?	4
1.2 Für welche Handelsgeschäfte eignen sich die Einheitsbedingungen?	4
1.3 Wer darf die Einheitsbedingungen verwenden?	4
1.4 Wo sind die Einheitsbedingungen erhältlich?	5
1.5 Verwendung der Textfassungen	5
1.6 Einbeziehungshindernisse	8
1.7 Hinweise zu Exportgeschäften	9
1.8 Sind die Einheitsbedingungen kartellrechtlich zulässig?	9

2. ERLÄUTERUNG DER ZENTRALEN BESTIMMUNGEN

2.1 Aufbau	10
2.2 Geltungsbereich (§ 1)	10
2.3 Rechtswahl und Gerichtsstand (§§ 3, 13)	10
2.4 Bedingungen zur Lieferung und Abnahme der Waren (Lieferbedingungen)	11
2.4.1 Erfüllungsort, Teillieferung, Abnahme, Vertragsmodalitäten (§§ 2 u. 4)	11
2.4.2 Leistungsstörung (§§ 5 bis 8)	11
2.5 Zahlungsbedingungen	13
2.6 Eigentumsvorbehalt	13

3. ANSPRECHPARTNER UND WEITERE INFORMATIONEN

Fachorganisationen der deutschen Textilwirtschaft	14
---	----



1. DIE EINHEITSBEDINGUNGEN DER DEUTSCHEN TEXTILWIRTSCHAFT

1.1 Was sind die Einheitsbedingungen und welche Vorteile bieten sie?

Die Lieferbeziehungen in der deutschen Textilwirtschaft sind von den Einheitsbedingungen (EB) geprägt. Aufgrund ihrer besonderen Fairness werden sie sowohl von den Lieferanten als auch auf Abnehmerseite geschätzt und anerkannt. Die Einheitsbedingungen berücksichtigen die besonderen Umstände und Gepflogenheiten in der Textilwirtschaft sowie gleichermaßen die Interessen des Verkäufers und des Käufers. Hierdurch werden langfristige Geschäftsbeziehungen gefördert und die Vertragsabwicklung erheblich erleichtert. Die zeit- und kostenaufwendige Erstellung und rechtliche Prüfung des „Kleingedruckten“ kann weitgehend entfallen. Die Geschäftspartner können sich stattdessen auf die Aushandlung der wesentlichen Vertragsbestandteile konzentrieren (Preis, Menge, Beschaffenheit der Ware etc.).

1.2 Für welche Handelsgeschäfte eignen sich die Einheitsbedingungen?

Die Einheitsbedingungen stellen die Zahlungs- und Lieferbedingungen des Verkäufers auf Grundlage eines typischen Kaufvertrags dar (§ 433 BGB): Ware gegen Kaufpreiszahlung. Für andere

Vertragstypen, wie z. B. Lizenz-, Kommissions- oder Konsignations-/Depotverträge, eignen sich die Einheitsbedingungen dagegen nicht oder nur bedingt.

Die Einheitsbedingungen sind ferner nur für inländische Geschäftsabschlüsse konzipiert. Beachten Sie daher zusätzlich die Hinweise zu Exportgeschäften (Abschnitt 1.7).

1.3 Wer darf die Einheitsbedingungen verwenden?

Die Einheitsbedingungen der deutschen Textilwirtschaft können von allen Unternehmen kostenfrei genutzt werden. Hierfür ist weder eine Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation noch die Einholung einer ausdrücklichen Erlaubnis erforderlich.

Änderungen unmittelbar im Text der Einheitsbedingungen sind jedoch nicht zulässig. Sofern von den Einheitsbedingungen abweichende Konditionen gelten sollen, beachten Sie bitte die Hinweise im Abschnitt 1.6.

1.4 Wo sind die Einheitsbedingungen erhältlich?

Die Einheitsbedingungen der deutschen Textilwirtschaft sind auf der Internetseite des Gesamtverbandes textil+mode unter www.textil-mode.de/Einheitsbedingungen sowie auf den Internetseiten der folgenden Fachorganisationen der deutschen Textilwirtschaft abrufbar:

- **Bekleidungsindustrie** (Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie, Köln):
<https://www.germanfashion.net/downloads>
- **Heimtextilienindustrie** (Konvention der deutschen Heimtextilien-Industrie, Wuppertal):
<https://www.heimtex.de>
- **Maschenindustrie** (Konvention der deutschen Maschen-Industrie, Stuttgart):
<https://www.gesamtmasche.de/download/einheitsbedingungen-der-deutschen-textilwirtschaft-fassung-01-01-2020/>
- **Textilindustrie** (Konvention für Gewebe und Textilien, Frankfurt am Main):
<https://www.ivgt.de/home/ivgt/konvention.html>

Seit der Vereinheitlichung der Einheitsbedingungen im Jahr 2002 sind die Textfassungen nahezu identisch. Der heute einzig nennenswerte Unterschied zwischen den Texten liegt im zusätzlichen Gerichtsstand (§ 3 Satz 2 EB): Während bei den von den Fachorganisationen herausgegebenen Textfassungen der Ort des zusätzlichen Gerichtsstandes bereits integriert ist, muss der zusätzliche Gerichtsstand in der vom Gesamtverband zur Verfügung gestellten Textfassung noch ergänzt werden. Weitere Hinweise zur richtigen Verwendung der Textfassungen finden Sie im Abschnitt 1.5.

Übersetzungen der Einheitsbedingungen (Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch und Spanisch) sind ausschließlich bei den Fachorganisationen der deutschen Textilwirtschaft erhältlich.

Von den Einheitsbedingungen der deutschen Textilwirtschaft zu unterscheiden sind der Deutsche Garnkontrakt (Bedingungen für den Handel mit rohen, düsengefärbten und veredelten Garnen und Zwirnen) sowie die Einheitsbedingungen für Textilveredelungsaufträge (EBTV). Diese Konditionen sind auf den Handel mit Garnen und Zwirnen bzw. für Aufträge zur Veredelung textiler Waren konzipiert und enthalten insoweit spezifische, den technischen Bedingungen dieser Vorstufen angepasste Regelungen.

1.5 Verwendung der Textfassungen

Für die (erstmalige) Verwendung der angebotenen Textfassungen sollten die nachfolgend beschriebenen Schritte beachtet werden:

Schritt 1:

Text abrufen

Den Text der Einheitsbedingungen können Sie entweder auf der Internetseite des Gesamtverbandes textil+mode oder auf den Internetseiten der Fachorganisationen abrufen (siehe auch Abschnitt 1.4). Es wird jeweils eine **Lese- und Druckversion** in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Die Leseversion kann auf der Internetseite des Verkäufers zum Abruf hinterlegt werden, während die Druckversion vor allem für die Übermittlung an den Kunden bestimmt ist (z. B. als Aufdruck auf der Rückseite der Auftragsbestätigung).

Schritt 2:

Den zusätzlichen Gerichtsstand angeben

Wenn Sie den Text der Einheitsbedingungen über die Internetseite des Gesamtverbandes abgerufen haben, geben Sie noch den Ort der für den Verkäufer zuständigen Fach- bzw. Kartellorganisation als zusätzlichen Gerichtsstand an (siehe auch Abschnitt 1.4).

Sowohl die Leseversion als auch die Druckfassung enthalten hierfür eine **Dropdown-Liste** in § 3 Satz 2 EB.

Zur Auswahl stehen die Standorte

- **Frankfurt am Main** (Textilindustrie, Konvention für Gewebe und Textilien),
- **Köln** (Bekleidungsindustrie, Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie),
- **Stuttgart** (Maschenindustrie, Konvention der deutschen Maschen-Industrie) sowie
- **Wuppertal** (Heimtextilienindustrie, Konvention der deutschen Heimtextilien-Industrie).

Nach der Auswahl **speichern** Sie die PDF-Datei am besten über die Funktion print to PDF (drucken zu PDF) ab, um nachträgliche Änderungen ausschließen zu können. Die gespeicherte Version (Lese- und/oder Druckversion) können Sie danach auf Ihrer öffentlichen Internetseite oder in Ihrem Kundenportal zum Download/zur Ansicht hochladen bzw. an ihre Vertragspartner übermitteln.

Die richtige Auswahl des zusätzlichen Gerichtsstandes

§ 3 der Einheitsbedingungen enthält die maßgeblichen Bestimmungen zum Gerichtsstand. Danach ist der Gerichtsstand nach Wahl des Klägers der Ort einer deutschen Handelsniederlassung der Vertragsparteien (§ 3 Satz 1 EB).

Alternativ kann der Kläger gemäß § 3 Satz 2 EB auch am Sitz der für den Verkäufer zuständigen Fach- bzw. Kartellorganisation klagen (sog. zusätzlicher Gerichtsstand). Welche Organisation für den Verkäufer zuständig ist, ergibt sich grundsätzlich aus seiner Mitgliedschaft in einer der oben genannten Fach- oder Kartellorganisationen. Bei fehlender Mitgliedschaft wird auf die Zuständigkeit aus der Branchenzugehörigkeit des Verkäufers abgestellt:

Produziert bzw. beliefert das Unternehmen beispielsweise Heimtextilien, einschließlich textiler Bodenbeläge, dann wäre Wuppertal als zusätzlicher Gerichtsstand anzugeben, weil die für die Heimtextilien-Industrie zuständige Fachor-

ganisation dort ihren Sitz hat. Bei Dessous, Maschenstoffen, Maschenbekleidung oder sonstigen Maschenwaren, wäre hingegen Stuttgart auszuwählen. In allen anderen Fällen der Belieferung von Bekleidung wäre Köln anzugeben. Bei vielen anderen Textilerzeugnissen, insbesondere Geweben, wäre schließlich Frankfurt am Main die richtige Auswahl.

Wurde der Ort der zuständigen Fach- oder Kartellorganisation nicht angegeben, wird der zusätzliche Gerichtsstand regelmäßig nicht begründet. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen zum Gerichtsstand (§ 3 Satz 1 und 3 EB) bleibt hiervon aber unberührt, d. h. der Kläger kann weiterhin nach seiner Wahl am Ort einer deutschen Handelsniederlassung der Vertragsparteien klagen. Auch der Grundsatz, dass das zuerst angerufene Gericht zuständig ist, bleibt wirksam.

Schritt 3:

In den Vertrag einbeziehen

Die Einheitsbedingungen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten und werden daher nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie wirksam in den Vertrag einbezogen wurden. Hierfür müssen bei Vertragsschluss vor allem drei Voraussetzungen vorliegen:

1. **Hinweis:** Der Vertragspartner wurde auf die Geltung der Einheitsbedingungen ausdrücklich hingewiesen.
2. **Kenntnisnahme:** Dem Vertragspartner wurde die Möglichkeit eingeräumt, in zumutbarer Weise Kenntnis von den Einheitsbedingungen zu erhalten.
3. **Einverständnis:** Der Vertragspartner ist mit der Geltung der Einheitsbedingungen zumindest schlüssig einverstanden, z. B. indem er der Geltung nicht widerspricht.

Erfolgt der **Hinweis** auf die Geltung der Einheitsbedingungen erst in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Warenbegleitpapieren, wäre diese Mitteilung regelmäßig als zu spät zu bewerten. Denn diese Unterlagen werden für gewöhnlich erst nach dem Vertragsschluss übermittelt. Daher sollte der Hinweis auf die Einheitsbedingungen bereits im Vertragsangebot (z. B. Bestell-/Orderformular) oder spätestens in der Auftragsbestätigung aufgenommen werden.

Neben dem Hinweis auf die Geltung der Einheitsbedingungen muss dem Kunden zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, in zumutbarer Weise **Kenntnis** vom Inhalt der Einheitsbedingungen zu erhalten. Gegenüber Kaufleuten mit Sitz im Inland reicht es grundsätzlich aus, wenn der Verkäufer seine Bereitschaft signalisiert, die Einheitsbedingungen auf Wunsch zu übermitteln und/oder den Kunden darüber informiert, wo er die Einheitsbedingungen ohne besondere Mühe einsehen und abspeichern kann (z. B. Angabe einer Internetadresse).

Beispiel

ORDER

[...]

Für alle Lieferungen gelten die Einheitsbedingungen der deutschen Textilwirtschaft in der Fassung vom 01.01.2020. Die Bedingungen können Sie unter [www...] einsehen und herunterladen. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Möglich ist auch, dass der Lieferant den Text der Einheitsbedingungen in seinem für den Vertragspartner zugänglichen Kundenportal hinterlegt und hierauf entsprechend verweist.

Der **sicherste Weg** für eine wirksame Einbeziehung bei einem Vertragsabschluss unter Abwesenden bleibt die (zusätzliche) Übermittlung der Einheitsbedingungen an den Vertragspartner zusammen mit der Auftragsbestätigung. Dabei sollte auf der Vorderseite der Auftragsbestätigung ein deutlicher Hinweis auf die Geltung der Einheitsbedingungen aufgenommen und der Text der Einheitsbedingungen entweder auf der Rückseite der Auftragsbestätigung abgedruckt oder dieser zumindest beigelegt werden.

Beispiel

Auftragsbestätigung

[...]

Es gelten ausschließlich die umseitig abgedruckten/beigelegten Einheitsbedingungen der deutschen Textilwirtschaft in der Fassung vom 01.01.2020.

Bei langfristigen Lieferbeziehungen (z. B. Stammkunden) ist der Abschluss eines **Rahmenvertrages** empfehlenswert, der unter anderem auch eine Klausel über die Geltung der Einheitsbedingungen für alle künftigen Lieferungen enthält.

Beispiel

Rahmenliefervertrag

1. [...]
2. [...]
3. Ergänzend zu diesem Rahmenliefervertrag gelten die in Anlage X abgedruckten Einheitsbedingungen der deutschen Textilwirtschaft in der Fassung vom 01.01.2020; bei Abweichungen hat der Rahmenliefervertrag Vorrang.
4. [...]

Wenn sich die Einheitsbedingungen ändern, sollte auch der Rahmenvertrag entsprechend angepasst werden und diese Anpassung von den Vertragsparteien **unterschrieben** werden. Andernfalls bleibt die ursprünglich vereinbarte Version gültig.

Für Lieferungen, die unter die Rahmenvereinbarung fallen, ist die erneute Zusendung der Einheitsbedingungen nicht mehr erforderlich. Sicherheitshalber sollte jedoch der Verweis auf die Rahmenvereinbarung zumindest in der Auftragsbestätigung vermerkt bleiben.

1.6 Einbeziehungshindernisse

Auch wenn die im Abschnitt 1.5 genannten Voraussetzungen vorliegen, kann es hin und wieder vorkommen, dass einzelne Klauseln der Einheitsbedingungen wegen sonstiger Hindernisse nicht Bestandteil des Vertrages werden, so zum Beispiel aufgrund einer abweichenden **individuellen Vertragsabrede**.

Individualabreden haben stets Vorrang vor AGB und damit auch gegenüber den Einheitsbedingungen (vgl. § 305b BGB). Diese Vorrangregel kann im Ergebnis zu zwei unterschiedlichen Konstellationen führen: Widerspricht die Bestimmung in den Einheitsbedingungen der individuellen Abrede, ist die entsprechende Klausel der Einheitsbedingungen im Ergebnis unwirksam. Sehen dagegen die Individualabrede und die entsprechende Bestimmung in den Einheits-

bedingungen unterschiedliche Regelungen für denselben Sachverhalt vor, muss ausgiebig geprüft werden, ob die beiden Regelungen sich widersprechen oder ob die Einheitsbedingungen zusätzlich, also neben der individuellen Vertragsabrede gelten sollen. Möchte der Verkäufer daher eine bestimmte Klausel in den Einheitsbedingungen durch eine Individualabrede ersetzen oder ergänzen, ist es aus Klarstellungsgründen empfehlenswert, dies entsprechend von Anfang an klar zum Ausdruck zu bringen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte abweichenden Abreden geschenkt werden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert wurden und daher als AGB einzuordnen sind. Zwar gilt grundsätzlich, dass die Einbeziehung mehrerer AGB-Klauselwerke in ein und denselben Vertrag zulässig ist. Sie kann jedoch dann unzulässig werden, wenn die Verwendung zu Unklarheiten führt, insbesondere wenn unklar ist, welche der konkurrierenden Regelungen letztlich gelten soll. Daher sollte auch in diesen Fällen auf eine entsprechende Widerspruchsfreiheit geachtet werden und/oder jedenfalls unzweideutig klargestellt werden, welche Klausel vorrangig gelten soll. Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen stets zulasten des Verwenders (§ 305c Abs. 2 BGB).

Schließlich kommt es in der Praxis nicht selten zu einer „Kollision“ der Einheitsbedingungen mit den Einkaufsbedingungen des Käufers. Verweist der Käufer bei Vertragsschluss auf seine eigenen (Einkaufs-)Bedingungen und enthalten diese – ebenso wie die Einheitsbedingungen (vgl. § 1 Ziffer 2 EB) – eine sog. Abwehrklausel, dann geht die Rechtsprechung davon aus, dass der Vertrag allenfalls mit den übereinstimmenden Teilen der Bedingungen der Parteien zustande gekommen ist. Hinsichtlich der einander widersprechenden Bedingungen gilt hingegen das dispositive Recht (vgl. § 306 BGB).

1.7 Hinweise zu Exportgeschäften

Bitte beachten Sie, dass die Einheitsbedingungen nur für inländische Geschäftsabschlüsse konzipiert sind. Generell sind bei Exportgeschäften zahlreiche Besonderheiten für den Abschluss und die Gestaltung von Verträgen zu beachten. Da etwaige Nachlässigkeiten nicht unerhebliche Rechts- und Kostenrisiken zur Folge haben können, wird in Fällen von Exportgeschäften dringend empfohlen, sich entsprechenden Rechtsrat einzuholen und angepasste Vertragstexte zu verwenden. Mitgliedsunternehmen der Fachverbände der deutschen Textilwirtschaft können sich hierfür an ihren Verband wenden.

1.8 Sind die Einheitsbedingungen kartellrechtlich zulässig?

Ja. Die Einheitsbedingungen, einschließlich Skontoregelungen, sind gemäß § 2 Abs. 1 GWB vom Kartellverbot freigestellt (vgl. Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamts 2005/2006, BT-Drucksache 16/5710, S. 39).



2. ERLÄUTERUNG DER ZENTRALEN BESTIMMUNGEN

2.1 Aufbau

Die Einheitsbedingungen bestehen aus 13 Paragraphen, die sich im Wesentlichen in vier Regelungsbereiche unterteilen lassen:

- Bestimmungen zum Geltungsbereich sowie zum anwendbaren Recht und Gerichtsstand (§§ 1, 3, 13),
- Lieferbedingungen (§§ 2, 4 bis 8),
- Zahlungsbedingungen (§§ 9 bis 11) und
- Regelungen zum Eigentumsvorbehalt (§ 12).

2.2 Geltungsbereich (§ 1)

§ 1 bestimmt den Geltungsbereich der Einheitsbedingungen. § 1 Ziffer 1 stellt zunächst klar, dass die Einheitsbedingungen ausschließlich für Geschäftsabschlüsse **zwischen Kaufleuten** gelten. Angesichts der zahlreichen, faktisch zwingenden verbraucherrechtlichen Vorschriften sollten sich die Unternehmen auch strikt an diese Trennung halten und gegenüber Verbrauchern entsprechend angepasste AGB verwenden. Ziffer 2 enthält außerdem eine sogenannte **Abwehrklausel**, die insbesondere dann Bedeutung erlangt, wenn der Vertragspartner seinerseits auf seine Einkaufsbedingungen verweist (siehe auch Abschnitt 1.6).

2.3 Rechtswahl und Gerichtsstand (§§ 3, 13)

§ 13 stellt eine sogenannte Rechtswahlklausel dar, welche die Anwendung des deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts postuliert. Die Klausel ist dabei insbesondere im Zusammenhang mit der **Gerichtsstandsklausel** (§ 3) zu lesen, wonach der Gerichtsstand nach Wahl des Klägers der Ort einer deutschen Handelsniederlassung der Vertragsparteien ist (§ 3 Satz 1). Hat der Käufer beispielsweise keine deutsche Handelsniederlassung kann entweder an der deutschen Handelsniederlassung des Verkäufers oder gemäß § 3 Satz 2 am Sitz der für den Verkäufer zuständigen Fach-/Kartellorganisation geklagt werden (siehe auch Abschnitt 1.5).

Für die Frage der Zuständigkeit der Fachorganisation ist es grundsätzlich unerheblich, ob der Lieferant Mitglied in einer der genannten Organisationen ist. Entscheidend ist vielmehr, dass der Sitz der Organisation in Satz 2 überhaupt angegeben wurde. In jedem Fall gilt, dass das zuerst angerufene Gericht zuständig ist (§ 3 Satz 3).

2.4 Bedingungen zur Lieferung und Abnahme der Waren (Lieferbedingungen)

2.4.1 Erfüllungsort, Teillieferung, Abnahme, Vertragsmodalitäten (§§ 2 u. 4)

§ 2 Ziff. 1 bestimmt den Ort, an dem die vertraglich geschuldete Leistungshandlung vorgenommen werden muss, insbesondere die Lieferung der Ware (auch Retouren). Dieser sog. **Erfüllungsort** (auch Leistungsort genannt) ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers. § 2 Ziffer 1 gilt grundsätzlich auch für die Leistungspflichten des Käufers. Hinsichtlich der Zahlungspflichten des Käufers gelten allerdings die Regelungen des § 9 vorrangig.

§ 2 Ziffer 2 bis 4 ergänzen die Bestimmungen zum Erfüllungsort, indem sie Fragen zum Transport bzw. Versand, einschließlich Gefahrentragung, Verpackungskosten und Teilsendungen, regeln.

Gemäß § 2 Ziffer 2 erfolgt die Lieferung der Ware „**ab inländischem Werk**“. Danach ist der Verkäufer lediglich verpflichtet, die Ware auszusortieren und sie am jeweils bezeichneten Ort zur Abholung bereitzuhalten. Der Käufer trägt hierbei die Kosten und die Gefahren des Versandes bzw. Transports. Der Zusatz „inländisch“ bedeutet nicht, dass es dem Verkäufer verwehrt ist, die Ware von einem ausländischen Produktionsbetrieb direkt an den inländischen Kunden zu liefern. Vielmehr soll hiermit klargestellt werden, dass der Käufer auch in diesen Fällen nur die Kosten trägt, die bei einer Lieferung ab einer inländischen Handelsniederlassung entstanden wären.

Die Kosten für die übliche **Verpackung** werden vom Verkäufer getragen (Liegeware in Kartons oder Hängeware auf Bügeln mit Folie überdeckt). Will der Käufer spezielle Verpackungsarten (z. B. in besonderen Kisten), hat er auch die entsprechenden Verpackungskosten zu tragen (§ 2 Ziffer 3).

Teillieferungen sind in der Textilwirtschaft, vor allem im Bekleidungsbereich, branchenüblich. Diesem Umstand trägt § 2 Ziffer 4 Rechnung

und erlaubt die Lieferung der bestellten Ware in Teilen, sofern die Teilsendungen zeitnah vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen und vorher angekündigt werden. Außerdem muss die Teilsendung verkaufsgerecht sortiert sein.

§ 2 Ziffer 5 enthält die zentralen Regelungen zum **Annahmeverzug**. Danach wird zunächst klargestellt, dass der Käufer zur fristgerechten Abnahme der Lieferung bzw. bereitgestellten Ware verpflichtet ist. Erfolgt die Abnahme infolge des Verschuldens des Käufers nicht rechtzeitig, kann der Verkäufer die Ware mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung stellen (Rückstandsrechnung), wodurch seine Vorleistungspflicht entfällt, oder er kann vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Bevor er jedoch eines dieser Rechte in Anspruch nehmen kann, muss er dem Käufer zunächst eine **Nachfrist von 12 Kalendertagen** setzen (vgl. hierzu auch § 5 Ziffer 1 und 2). Diese Rechtsbehelfe kann der Verkäufer im Übrigen nur alternativ geltend gemacht. Der Verkäufer sollte sich daher mit den jeweiligen Rechtsfolgen vertraut zu machen.

§ 4 Ziffer 1 verpflichtet die Vertragsparteien zur Festlegung von bestimmten **zentralen Vertragspunkten** (Lieferung an bestimmten Werktagen oder Kalenderwochen, Preise, Mengen, Artikel und Beschaffenheit der Ware). Eine Ausnahme gilt lediglich bei **Blockaufträgen**, sofern sie befristet sind und hierbei eine Abnahmefrist von höchstens 12 Monaten vereinbart wurde (§ 4 Ziffer 2). Unter Blockaufträgen werden Aufträge verstanden, bei denen mindestens eine der in § 4 Ziffer 1 genannten Vertragsmodalitäten erst zu einem vertraglich festgelegten späteren Zeitpunkt bestimmt werden soll, z. B. Liefertermin oder bestimmte Art oder Qualität der Ware.

2.4.2 Leistungsstörung (§§ 5 bis 8)

Die Bestimmungen hinsichtlich der Folgen bei nicht vertragsgemäßer Leistung, insbesondere bei Liefer- oder Annahmeverzug sowie bei Mangelhaftigkeit der Kaufsache, sind in den §§ 5 bis 8 enthalten.

§ 5 Ziffer 1 regelt zunächst die Fälle der **unverschuldeten Lieferverzögerung**. Hierzu zählen höhere Gewalt, von einer Vertragspartei nicht zu

vertretende Arbeitsk Kampfmaßnahmen und sonstige unverschuldete Betriebsstörungen, sofern diese **mehr als eine Woche** andauert haben oder voraussichtlich dauern werden. Treten diese Störungen während der Liefer- bzw. Abnahmefrist ein, wird die entsprechende Frist um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen verlängert. Diese Verlängerung tritt aber nur dann ein, wenn der anderen Partei unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann.

Erfolgt die Leistung trotz der verlängerten Frist nicht pünktlich, muss der Gläubiger dem Schuldner gemäß § 5 Ziffer 2 eine Nachfrist von 12 Kalendertagen setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten (vgl. auch § 2 Ziffer 5).

Bei (schuldhaftem) Lieferverzug gelten die Bestimmungen des § 6, wonach mit Ablauf der Lieferfrist automatisch, also ohne weitere Erklärung, eine Nachlieferfrist von 12 Kalendertagen (bzw. 5 Kalendertagen bei NOS-Waren) in Lauf gesetzt wird. Erst danach kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, muss er dem Verkäufer schriftlich eine vierwöchige Nachlieferfrist setzen, und zwar bereits nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Lieferfrist. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben hiervon aber unberührt.

§ 7 bestimmt die wesentlichen Regelungen zur **Gewährleistung** unter Berücksichtigung der im Handelsverkehr geltenden Grundsätze. § 7 Ziffer 1 und 5 geben die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB wieder. § 7 Ziffer 1 konkretisiert diese Pflichten aber dahin, dass offene Mängel spätestens innerhalb von 12 Kalendertagen und versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen sind. Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der Ware können offene Mängel jedoch nicht mehr beanstandet werden (§ 7 Ziffer 2). Nach § 7 Ziffer 3 stellen Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins

keinen Sachmangel dar, soweit diese gering und technisch nicht vermeidbar sind. Gleiches gilt für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, dass der Lieferant eine mustergetreue Lieferung schriftlich erklärt hat. § 7 Ziffer 3 beinhaltet damit eine (Soll-)Beschaffenheitsvereinbarung.

In § 7 Ziffer 4 werden schließlich die Rechtsfolgen bei berechtigten Mängelrügen bestimmt. In solchen Fällen hat der Lieferant – nach seiner Wahl – für eine Nachbesserung oder für eine Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 12 Kalendertagen nach Rückempfang der Ware zu sorgen. Schlägt die Nachbesserung bzw. Nachlieferung fehl, kann der Käufer nur den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten, sofern nicht § 8 Ziffer 2 und 3 Anwendung finden.

§ 8 regelt die wesentlichen Bestimmungen zum Schadensersatz, insbesondere zum Ausschluss bzw. zur Beschränkung der Haftung des Verkäufers. Nach § 8 Ziffer 1 sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, sofern in den Einheitsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Eine solche abweichende Regelung stellt insbesondere § 8 Ziffer 2 dar. Danach entfällt der Haftungsausschluss zugunsten des Verkäufers, soweit eine Haftung

- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten,
- bei Arglist,
- bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
- bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

besteht. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2.5 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind in den §§ 9 bis 11 enthalten. Nach § 9 Ziffer 1 stellt der vorleistungspflichtige Lieferant die Rechnung auf den Tag der Lieferung (bei Versendungskauf gilt der Tag der Übergabe an den Spediteur) bzw. auf den Tag der Bereitstellung (bei Selbstabholung) aus. Die Rechnung ist vom Käufer innerhalb von 60 Tagen zu zahlen (§ 9 Ziffer 2). Danach tritt automatisch Zahlungsverzug ein, der gemäß § 10 Ziffer 1 mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszins zu verzinsen ist.

Zahlt der Käufer innerhalb von 10 Tagen den gesamten Rechnungsbetrag, erhält er ein Eilskonto in Höhe von 4 Prozent des Netto-Warenwertes (gilt also nicht für Nebenkosten). Bei einer Zahlung innerhalb von 30 Tagen wird immerhin noch ein Skonto von 2,25 Prozent gewährt (§ 9 Ziffer 2). Maßgeblich für den Zahlungseingang ist der Tag der endgültigen Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers (§ 9 Ziffer 7). Durch diese großzügige Skontoregelung soll der Käufer zu einer schnellen Zahlung motiviert und damit auch die Liquidität des Lieferanten gesichert werden. Alternativ können die Parteien die Dekaden-Regelung nach § 9 Ziffer 4 vereinbaren, sofern sich der Käufer hieran mindestens 12 Monate bindet. Ein Wechsel zwischen den beiden Regulierungsweisen (§ 9 Ziffer 2 und 4) ist in jedem Fall drei Monate vorher anzukündigen (§ 9 Ziffer 5).

2.6 Eigentumsvorbehalt

Der einfache Eigentumsvorbehalt hat in der Textilwirtschaft den Rang eines Handelsbrauchs und wird daher selbst dann Vertragsbestandteil, wenn die Einheitsbedingungen nicht (wirksam) einbezogen wurden. § 11 geht indes über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinaus und enthält insbesondere Regelungen zum erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt. Damit sollen die Ansprüche des Verkäufers im Falle einer Insolvenz oder bei sonstigen Zahlungsschwierigkeiten des Käufers möglichst umfassend gesichert werden.



3. ANSPRECHPARTNER UND WEITERE INFORMATIONEN

Bei weiteren Fragen zu den Einheitsbedingungen können Sie sich an die folgenden Fachorganisationen der deutschen Textilwirtschaft wenden:

Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie

c/o GermanFashion
Modeverband Deutschland e. V.
Von-Groote-Straße 28
50968 Köln
www.germanfashion.net

Konvention der deutschen Maschen-Industrie e. V.

c/o Gesamtverband der deutschen Maschen-
Industrie e. V. (Gesamtmasche)
Ulmer Str. 300
70327 Stuttgart
www.gesamtmasche.de

Konvention der deutschen Heimtextilien-Industrie e. V.

c/o Verband der Deutschen Heimtextilien-
Industrie e. V. (HEIMTEX)
Hans-Böckler-Str. 205
42109 Wuppertal
www.heimtex.de

Konvention für Gewebe und Textilien e. V.

c/o Industrieverband Veredlung - Garne -
Gewebe - Technische Textilien e. V. (IVGT)
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt
www.ivgt.de

Zu den Einheitsbedingungen existieren außerdem mehrere Fachbeiträge, die Sie für ein tiefergehendes Verständnis ebenfalls heranziehen können, zum Beispiel:

- Hoeren, Moderecht: Handbuch, Verlag C.H. BECK, 2019;
- Dax/Oefinger, Kommentar zu den Einheitsbedingungen der deutschen Textilwirtschaft, 7. Aufl., Deutscher Fachverlag, 2005.

Gesamtverband der deutschen Textil- und
Modeindustrie e. V.
(Gesamtverband textil+mode)
Reinhardtstr. 14 - 16
10117 Berlin

Tel. +49 30 726220-0
Fax +49 30 726220-44
E-Mail: info@textil-mode.de

Stand: September 2019

Bildnachweis:
solstice-hannan/unsplash (Titel);
inspirationfeed/unsplash (S. 4);
Megan Markham/unsplash (S. 10);
LumenSoft Technologies/unsplash (S. 14)

